

Leitfaden für den ÖGD in Hessen zur Überprüfung von Ausbildungsstätten, welche die notwendige Sachkunde nach der Infektionshygieneverordnung Hessen vermitteln

Vorbemerkung

Die zuständige Behörde „Gesundheitsamt“ kann gemäß § 9 Abs. 1 Hessisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) bzw. § 36 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) „sonstige Einrichtungen, bei denen durch Tätigkeiten am Menschen durch Blut Krankheitserreger übertragen werden können, infektionshygienisch überwachen“. Dies kann präventiv erfolgen, ist aber vor allem dann notwendig, „wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Anforderungen der Hygiene nicht eingehalten werden“.

Im Rahmen der infektionshygienischen Überwachung können auch Ausbildungsstätten, welche die notwendige Sachkunde nach § 2 Abs. 10 InfHygV HE anbieten, überprüft werden. Die Ausbildungsstätten sollen bestimmte Kriterien zu erfüllen, die im folgenden Leitfaden aufgeführt sind.

Personelle Voraussetzungen

Um die im Muster-Curriculum des HSMI vorgegebenen Themengebiete praxisrelevant im Unterricht behandeln zu können, sind entsprechende Fachkenntnisse bei den unterrichtenden Personen erforderlich.

Als fachlich qualifiziert sind folgende Berufsgruppen anzusehen (Ausführungserlass des HSMI zur Infektionshygieneverordnung vom 26. Juni 2018):

- einschlägig tätige und fortgebildete medizinische Fachangestellte (nur für den 8 Stunden-Kurs)
- Fachärzte für Hygiene & Umweltmedizin
- Fachärzte für öffentliches Gesundheitswesen
- Ärzte mit Zusatzbezeichnung Krankenhaushygiene
- Hygienekontrolleure / Gesundheitsaufseher
- Hygienefachkraft
- Ingenieur für Krankenhaushygiene
- Ingenieur für Krankenhaustechnikmanagement
- Ingenieur für Umwelt- & Hygienetechnik mit Schwerpunkt Krankenhaushygiene
- andere einschlägig vorgebildete Berufe

Personen mit anderer beruflicher Qualifikation sind nur berechtigt, den Sachkundekurs Hygiene 2 (40 Stunden) zu unterrichten, wenn zusätzlich ein Nachweis über die Fachkunde II – DGSV vorliegt oder die Qualifikation im Einzelfall nachgewiesen wurde.

Materielle Anforderungen

Für die Lerninhalte „Reinigung und Desinfektion“ sowie „Aufbereitung und Lagerung von Instrumenten“ sind praktische Übungen erforderlich. Die Kursanbieter haben je nach angebotenen Kurs folgende Ausstattung vorzuhalten und im Realbetrieb vorzuführen:

Grundausrüstung:

- UV-Lampe
- Hände- & Flächendesinfektionsmittel
- Händedesinfektionsmittelspender
- geeignete Desinfektionswanne mit Deckel und Siebeinsatz
- Instrumentendesinfektionsmittel
- Dosierhilfe
- Instrumente
- Lupe
- Ultraschallreinigungsgerät + Prüfausstattung (abhängig von den Hersteller-Vorgaben)
- persönliche Schutzausrüstung
- desinfizierbare Außendienstausstattung (z. B. Hygienisch einwandfreie Transportboxen)

Zusätzliche Ausstattung Sachkunde Hygiene 2:

- Sterilisator gem. DIN EN 13060 mit Prüfkörper (PCD / Helixtest der Kl.2)
- Folienschweißgerät + Prüfkörper (z.B. Sealcheck®)
- Sterilbarrieresysteme (z.B. Container und doppelte Papier-Laminatfolien-Verpackung, etc.)

Änderungen entsprechend aktualisierter gesetzlicher Grundlagen oder neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse sind zu berücksichtigen.

Ausbildungskonzept

Der Sachkundelehrgang soll den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik sowie die gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien vermitteln. Die Themenfelder und der Zeitbedarf sind im Muster-Curriculum des HMSI vorgegeben. Im Kurs gezeigte Präsentationen, Unterlagen zur Handreichung, Beschreibungen der praktischen Übungen und die Erfolgskontrolle sind ebenfalls Teil des Ausbildungskonzepts.

Unter der Stundenangabe des Muster-Curriculums vom 26. Juni 2018 ist 1 Unterrichtseinheit mit einem Gesamtumfang von 45 Minuten zu verstehen.

E-Learning und sonstige Selbststudium Kurse

Praktische Übungen sind in reinen E-Learning-Kursen (online oder CD/DVD) oder Selbststudiums-Kursen nicht möglich. Deshalb sind Zertifikate über die Teilnahme an oben genannten Kursen nicht anzuerkennen.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, E-Learning oder Selbststudium mit Präsenz-Unterricht, praktischen Übungen und einer Erfolgskontrolle zu kombinieren. Die Online-Module, CD/DVD und Selbststudiums-Unterlagen sind dem Ausbildungskonzept beizufügen.

Bei der Sachkunde Hygiene 1 (8 Stunden) sind mindestens 4 Stunden als Präsenzunterricht mit praktischen Übungen und eine Erfolgskontrolle abzuhalten.

Für die Sachkunde Hygiene 2 (40 Stunden) sind mindestens 24 Stunden Präsenzunterricht mit praktischen Übungen und einer Erfolgskontrolle erforderlich.

Erfolgskontrolle

Die Sachkundekurse sind mit einer Erfolgskontrolle abzuschließen. Form, Inhalt und Durchführung der Erfolgskontrolle sind im Ausbildungskonzept zu beschreiben.

Auflistung Sachkunde-Kursanbieter

Sofern ein Gesundheitsamt das Vorliegen der im Leitfaden festgelegten Ausbildungskriterien bei einem Sachkunde-Kursanbieter festgestellt hat, kann das Gesundheitsamt dem Regierungspräsidium Darmstadt dies mitteilen.

Das Regierungspräsidium führt die überprüften Ausbildungsstätten in einer Übersicht zusammen und stellt diese Übersicht den Gesundheitsämtern, zur Vermeidung von Mehrfach-Überprüfungen von Ausbildungsstätten der Sachkunde, zur Verfügung.